

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

A. Problem und Ziel

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften. Sie nehmen das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahr, fördern die gewerbliche Wirtschaft und haben dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – IHKG). Die Zugehörigkeit zur IHK beruht auf einer gesetzlichen Mitgliedschaft.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK e. V.) nimmt als privatrechtlich organisierter Dachverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins die Interessen der deutschen IHKs und ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr. Anders als die Gewerbetreibenden in den IHKs sind die IHKs im DIHK e. V. keine gesetzlichen Mitglieder, sondern freiwillige Vereinsmitglieder. Durch die Zusammenarbeit der IHKs im DIHK e. V. wird die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gebündelt.

Der DIHK e. V. ist bei der Wahrnehmung der Gesamtinteressen der IHKs aber nicht unbeschränkt, er hat vielmehr – wegen der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs – wie seine Mitglieds-kammern die durch § 1 IHKG und die Rechtsprechung festgelegten Grenzen der IHKs zu beachten. Danach darf sich die Interessenswahrnehmung einer IHK nur auf Sachverhalte beziehen, die nachvollziehbare bzw. spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft im jeweiligen Bezirk der IHK haben.

Die Einhaltung der in § 1 IHKG gewährten Kompetenzen durch die IHKs und den DIHK e. V. ist im Hinblick auf die gesetzliche Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden unbedingt erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 10 C 4.15 – Entscheidung vom 23. März 2016) besteht daher zugunsten der gesetzlichen Mitglieder auch ein grundrechtlicher Anspruch auf Austritt einer IHK aus einem Dachverband, wenn dieser mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen gegen die Kompetenzgrenzen seiner Mitglieds-kammern nach § 1 Absatz 1 IHKG verstoßen hat und wenn mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen zu rechnen ist.

Mit seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (8 C 23.19) eine IHK verpflichtet, aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des DIHK e. V. aus diesem auszutreten. Das Urteil ersetzt dabei die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft der beklagten IHK gegenüber dem DIHK e. V.

Bereits mit dem Austritt dieser IHK ist auf Bundesebene nicht mehr die Vollständigkeit für die Tätigkeit des DIHK e. V. gegeben. Folgen künftig weitere Kündigungen von IHKs, ist die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den DIHK e. V. nicht mehr möglich und auch die Finanzierung der Aufgaben des DIHK e. V. ist nicht mehr gewährleistet.

Neben der Sicherstellung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch eine gemeinsame Organisation müssen gleichzeitig auch die Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung im IHKG besser und deutlicher konkretisiert werden, ohne den Aufgabenkatalog der IHKs und deren Dachorganisation dabei zu erweitern.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf erfolgt zum einen eine Neuordnung der Struktur der Kammervertretung auf Bundesebene, um die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs sicherzustellen, unter Beibehaltung der bewährten Aufgabenverteilung zwischen IHKs und Dachorganisation. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf dazu folgende wesentliche Regelungen vor:

- Errichtung einer Deutschen Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskammer durch den DIHK e. V. für eine Übergangsphase von bis zu zwei Jahren bis zum Vollzug der Umwandlung,
- Einführung einer Pflichtmitgliedschaft aller IHKs im DIHK e. V. während der Übergangsphase.

Die öffentlich-rechtliche Organisationsform auch auf Bundesebene gewährleistet die Möglichkeiten der gemeinsamen und effektiven Aufgabenerfüllung der IHKs, ohne dabei die bewährte regionale Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.

Zum anderen sieht der Gesetzentwurf eine Revision des § 1 IHKG vor. Dabei ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Erweiterung des Kompetenzbereichs der IHKs vorgesehen. Die Anpassungen in § 1 IHKG erfassen dabei:

- Betonung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft in Absatz 1,
- Klarstellung in Absatz 5, dass Fragen der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik grundsätzlich vom Aufgabenbereich bei Stellungnahmen erfasst sind. Das gilt nicht im grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Sozialpartner.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund kommt es durch die Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und Prüfung des Bundesrechnungshofes zu den folgenden Haushaltsmittelmehrbedarfen:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die neuen Aufsichtsaufgaben ein dauerhafter Personalmehrbedarf von geschätzt einer Planstelle im höheren Dienst und einer halben Planstelle im gehobenen Dienst.

Zu Beginn der Umstellungsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes ist schwerpunktmäßig für das Jahr 2022 mit einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von einer weiteren Planstelle im höheren Dienst auszugehen für Prüfaufwände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auslandshandelskammern.

Zusammengenommen führt dies zu Personalkosten von 70 028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245 220 Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140 056,80 Euro jährlich.

Beim Bundesrechnungshof entsteht durch die neuen Prüfungsaufgaben ebenfalls ein dauerhafter Personalmehrbedarf, der jedoch noch nicht bezifferbar ist.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 bzw. im Einzelplan 20 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht nur der Verwaltung ein quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht durch die neuen Aufsichts- und Prüfaufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein kalkulatorischer Mehrbedarf in Höhe von ca. 70 028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245 220

Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140 056,80 Euro jährlich sowie noch nicht bezifferbarer Mehrbedarf beim Bundesrechnungshof.

F. Weitere Kosten

Aus den gesetzlichen Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen auf die Einzelpreise von Waren und Dienstleistungen werden nicht hervorgerufen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung gegeben ist, die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes, auch gegenüber der Öffentlichkeit, Stellung zu nehmen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Industrie- und Handelskammern können allein oder zusammen mit anderen Kammern für die gewerbliche Wirtschaft Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung treffen, insbesondere Schiedsgerichte und andere Einrichtungen der alternativen Konfliktlösung begründen, unterhalten und unterstützen. § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Die Industrie- und Handelskammern können zudem die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen. Unbeschadet des Satzes 1 umfasst das Recht nach Absatz 1 Satz 2 auch wirtschaftliche Stellungnahmen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese

nicht in den grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes fallen.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Organe der Industrie- und Handelskammer sind

1. die Vollversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Hauptgeschäftsführer und
5. der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.“

b) Der Wortlaut wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der Industrie und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,

1. das Gesamtinteresse der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer koordiniert und fördert das Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann Vertretungen in anderen Staaten gründen und unterhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung deren Aufgaben, insbesondere insoweit Aufgaben ganz oder teilweise einer bundeseinheitlichen Umsetzung oder zentralen Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen.

(4) Zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Industrie- und Handelskammern kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer

1. auf Bundesebene die Funktion der gemeinsamen Stelle für die den Industrie- und Handelskammern auf Grund der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3a und 4 übertragenen Aufgaben wahrnehmen,
2. eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 durch Satzung einrichten und unterhalten sowie
3. eine Einrichtung zur außergerichtlichen, insbesondere auch schiedsrichterlichen Beilegung von Streitigkeiten der deutschen gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland durch Satzung errichten und unterhalten.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen. Es dürfen dabei keine Gewinnerzielungsziele verfolgt werden. Sie kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung kann sie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, Maßnahmen treffen.

(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer berichtet dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.

(7) Der Deutschen Industrie- und Handelskammer können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben übertragen werden.

(8) Industrie- und Handelskammern können nach § 10 der Deutschen Industrie- und Handelskammer Aufgaben übertragen, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zustimmt.

§ 10b

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel und hat Diensttherreneigenschaft. Sie wird nach § 13c errichtet. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mitglieder der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind die Industrie- und Handelskammern. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann durch Satzung den deutschen Auslandshandelskammern die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft einräumen.

(3) Die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeit werden nach näherer Bestimmung einer Beitragsordnung durch Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge von den Industrie- und Handelskammern getragen. Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht an der Kostentragung nach Satz 1 teil. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder Tätigkeiten nach näherer Bestimmung einer Gebührenordnung Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen. Darüber hinaus kann sie auch Entgelte verlangen. Sie ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuwendungen zu erhalten und zu gewähren.

(4) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Bundesrechnungshof prüft ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat sicherzustellen, dass auch in den Fällen des § 10a Absatz 5 Prüfungs- oder Unterrichtsrechte des Bundesrechnungshofes bestehen.

(5) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Das Nähere ist nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Satzung zu regeln.

§ 10c

(1) Für die Organe der Deutschen Industrie- und Handelskammer gilt § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend. Weiteres Organ der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist der Beschwerdeausschuss nach § 11a Absatz 3 Satz 4.

(2) Die Industrie- und Handelskammern bilden die Vollversammlung der Deutschen Industrie und Handelskammer. Das Nähere regelt die Satzung, einschließlich der Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, über die Angelegenheiten der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. Satzungen nach § 10a Absatz 4,
3. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
4. die Finanzierung der Deutschen Industrie und Handelskammer und deren satzungsrechtliche Grundlagen nach § 10b Absatz 3,
5. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nach § 10b Absatz 5 sowie die Erteilung der Entlastung,
7. die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 6 und
8. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Das Präsidium der Deutschen Industrie- und Handelskammer besteht aus dem Präsidenten und bis zu 32 weiteren Mitgliedern aus den Regionen. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch die Industrie- und Handelskammern bestimmt. Die Satzung kann unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen. Dabei kann auch eine regionale Verteilung Berücksichtigung finden. Das Präsidium ermittelt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung das Gesamtinteresse im Sinne des § 10a Absatz 1, soweit dies nicht durch die Vollversammlung erfolgt. Die Satzung regelt die weiteren Aufgaben des Präsidiums.

(5) Die Vollversammlung wählt den Präsidenten sowie aus den Reihen des Präsidiums die Vizepräsidenten. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und der Vollversammlung und beruft jeweils ihre Sitzungen ein. Präsident und Mitglied des Präsidiums können nur Personen sein, die dem Präsidium einer Industrie- und Handelskammer angehören.

(6) Die Satzung kann zusätzlich ein geschäftsführendes Präsidium als weiteres Organ vorsehen. Dazu sind die Aufgaben und die Zusammensetzung in der Satzung zu regeln.

(7) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung bestellt. Er führt die Geschäfte der Deutschen Industrie- und Handelskammer, ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Mitarbeiter und vertritt die Deutsche Industrie- und Handelskammer arbeitsrechtlich. Der Hauptgeschäftsführer kann durch die Vollversammlung abberufen werden; das Nähere bestimmt die Satzung.

(8) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Deutsche Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(9) § 8 gilt entsprechend.“

6. In § 11 Absatz 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Übertragung von Aufgaben an die Deutsche Industrie- und Handelskammer,“.

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterliegt in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abweichende Regelungen durch oder auf Grund anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über

1. eine Satzung nach § 10a Absatz 4 Nummer 2 und 3,
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
3. die Beitragsordnung und die Gebührenordnung nach § 10b Absatz 3,
4. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
5. die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und
6. die Satzung nach Absatz 3 Satz 6.

(2) Bekanntmachungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber der Deutschen Industrie- und Handelskammer einen Anspruch auf Unterlassung, soweit die Deutsche Industrie- und Handelskammer die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz der Deutschen Industrie- und Handelskammer örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Vor Erhebung der Klage ist das Bestehen des Anspruches nach Satz 1 in einem Beschwerdeverfahren nachzuprüfen. Für das Beschwerdeverfahren richtet die Deutsche Industrie- und Handelskammer einen Beschwerdeausschuss ein. Der Beschwerdeausschuss hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Beschwerde über diese zu entscheiden. Durch Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist das Nähere des Beschwerdeverfahrens zu regeln.“

8. Nach § 13b werden die folgenden §§ 13c und 13d eingefügt:

„§ 13c

(1) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. wird zum 1. Januar 2023 zur Deutschen Industrie- und Handelskammer durch einen Formwechsel umgewandelt. Die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. hat bis zum 30. September 2022 mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zu beschließen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Satzung genehmigt wird. Ab dem nach Satz 3 bestimmten Zeitpunkt kann die in der Satzung vorgesehene Vollversammlung die für die Handlungsfähigkeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer erforderlichen Beschlüsse fassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Genehmigung und den Tag nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. besteht ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts durch einen Formwechsel als Deutsche Industrie- und Handelskammer weiter. Damit verbleiben mit Wirkung zum Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 alle Pflichten und Rechte einschließlich des gesamten Vermögens bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer haben den Formwechsel nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Vereinsregister, in dem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. eingetragen ist, anzumelden und die Löschung als eingetragener Verein zu beantragen.

(4) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hat zum 31. Dezember 2021 für das Jahr 2021 einen Jahresabschluss und zum 30. Juni 2022 für das erste Halbjahr des Jahres 2022 einen Zwischenabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss sind jeweils durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Abschlussprüfer können nur ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss nach Satz 1 sowie jeweils der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2022 vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf den Jahresabschluss mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Vorlage nach Satz 4 bis zum 31. März 2023 zu erfolgen hat.

(5) Zu dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt sind

1. der amtierende Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl des Präsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Präsident,
2. die amtierenden Mitglieder des Vorstands des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Benennung des Präsidiums der Deutschen Industrie- und Handelskammer die Mitglieder des Präsidiums,
3. die amtierenden Vizepräsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl der Vizepräsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Vizepräsidenten und
4. der amtierende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Bestellung eines Hauptgeschäftsführers der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren bestellter Hauptgeschäftsführer.

Die erste Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die erste Bestellung des Hauptgeschäftsführers sollen in der ersten Sitzung der Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer stattfinden.

(6) Der bei dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. bestehende Betriebsrat nimmt ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt übergangsweise die Aufgaben eines Personalrats nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes wahr. Im Rahmen seines Übergangsmandats hat der Betriebsrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat des Betriebsrates endet, sobald ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Die in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten längstens für die Dauer von zwölf Monaten als Dienstvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch eine andere Regelung ersetzt werden. Auf die bis zum nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Datum förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Betriebsrat unverzüglich nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Wahlvorstand und seine vorsitzende Person zur Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen hat.

(7) Bis zur Umwandlung in die Deutsche Industrie- und Handelskammer nimmt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die Aufgaben nach § 10a wahr.

(8) Die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer Mitglieder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. zu sein.

(9) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. unterliegt bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Darüber hinaus ist bis zu diesem Zeitpunkt die Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. in der Fassung vom 25. März 2020 anzuwenden. Sie darf nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Energie geändert werden. Die Satzung sowie jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Bundesrechnungshof prüft bis zu diesem Zeitpunkt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.

(10) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. einen Anspruch auf Unterlassung, soweit der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. örtlich zuständige Verwaltungsgericht. § 11a Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Satzung nach Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 6 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 10 Satz 1.

§ 13d

(1) Wird die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bis zu dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese Satzung unverzüglich durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die vorgelegte Satzung nicht genehmigungsfähig ist. Wurde die nicht genehmigungsfähige Satzung bis spätestens drei Monate vor dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag vorgelegt, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuvor auf die Umstände der fehlenden Genehmigungsfähigkeit hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung bis zum Stichtag zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für die Satzung nach § 10b Absatz 3 Satz 1 und die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2 entsprechend, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer diese nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in § 13c Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt beschließt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorlegt oder diese nicht genehmigungsfähig sind. Soweit die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen wird, so ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften. Sie nehmen das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahr, fördern die gewerbliche Wirtschaft und haben dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 1 IHKG). Die Zugehörigkeit zur IHK beruht auf einer gesetzlichen Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft besteht für alle natürlichen Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen, die zur Gewerbesteuer veranlagt sind und im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten (§ 2 Absatz 1 IHKG). Insgesamt haben die IHKs ca. 4 Mio. gesetzliche Mitglieder, wovon ca. drei Viertel Kleingewerbetreibende sind.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK e. V.) nimmt als privatrechtlich organisierter Dachverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins die Interessen der deutschen IHKs und ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr. Im DIHK e. V. wurde die gemeinsame Interessenvertretung der IHKs institutionalisiert, aufgrund der privatrechtlichen Basis aber außerhalb der Möglichkeiten des § 10 IHKG zur Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse. Anders als die Gewerbetreibenden in den IHKs sind die IHKs im DIHK e. V. keine gesetzlichen Mitglieder, sondern freiwillige Vereinsmitglieder.

Durch die Zusammenarbeit der IHKs im DIHK e. V. wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch gewährleistet. Zudem wird die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gebündelt. Dies ermöglicht eine effektivere und effizientere Interessenvertretung durch die IHKs. Des Weiteren hat der Gesetzgeber dem DIHK e. V. direkt bestimmte Aufgaben übertragen, z. B. nach § 11a Absatz 1 GewO (Führung des Versicherungsvermittlungsregisters) oder § 32 Absatz 2 Umweltauditgesetz (Führung des EMAS-Registers).

Der DIHK e. V. ist bei der Wahrnehmung der Gesamtinteressen der IHKs aber nicht unbeschränkt, er hat vielmehr – wegen der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs – wie seine Mitgliedschaften die durch § 1 IHKG und die Rechtsprechung festgelegten Grenzen der IHKs zu beachten. Danach darf sich die Interessenwahrnehmung einer IHK nur auf Sachverhalte beziehen, die nachvollziehbare bzw. spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft im jeweiligen Bezirk der IHK haben. Auch bei der gemeinschaftlichen Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung durch den DIHK e. V. erfolgt keine Erweiterung der in § 1 IHKG gewährten Kompetenzen. Der Umfang und die konkreten Grenzen bei öffentlichen Äußerungen und Stellungnahmen sind für die Vertreter der IHKs und des DIHK e. V. regelmäßig nicht einfach zu erkennen. Dies hat in der Vergangenheit häufig dazu geführt, dass sich deren Vertreter entweder nicht oder nur eingeschränkt geäußert und betätigt oder bei ihren Äußerungen und der Aufgabenwahrnehmung die gesetzlichen Kompetenzgrenzen verletzt haben. Daher war die Bestimmung der rechtlichen Grenzen schon Gegenstand zahlreicher Diskussionen und gerichtlicher Streitigkeiten.

Die Einhaltung der in § 1 IHKG gewährten Kompetenzen durch die IHKs und den DIHK e. V. ist im Hinblick auf die gesetzliche Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs unbedingt erforderlich. Die gesetzliche Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines Kammerbeitrags sind Eingriffe in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Diese Eingriffe sind nach dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 vom 12. Juli 2017) aber gerechtfertigt und verhältnismäßig und stehen im Einklang mit dem Demokratieprinzip. Daraus folgt notwendigerweise die Verpflichtung der IHKs, bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses eine möglichst vollständige Erfassung der Interessen der Gewerbetreibenden sicherzustellen, diese Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen und nur die durch § 1 IHKG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 154, 296) besteht zugunsten der gesetzlichen Mitglieder auch ein grundrechtlicher Anspruch auf Austritt einer IHK aus einem Dachverband, wenn dieser mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen gegen die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern nach § 1 IHKG verstoßen hat und wenn mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen gerechnet werden kann.

Mit seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 C 23.19) eine IHK verpflichtet, aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des DIHK e. V. aus diesem auszutreten. Das Urteil ersetzt dabei die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft der beklagten IHK gegenüber dem DIHK e. V.

Bereits mit dem Austritt dieser IHK ist auf Bundesebene für die Tätigkeit des DIHK e. V. nicht mehr die Vollständigkeit gegeben. Mindestens fünf Gerichtsverfahren auf Austritt einer Kammer aus dem DIHK e. V. sind derzeit anhängig und eine weitere IHK hat bereits zum Ende des Jahres 2021 gekündigt. Folgen künftig weitere Kündigungen von IHKs, ist die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den DIHK e. V. nicht mehr möglich und auch die Finanzierung der Aufgaben des DIHK e. V. ist nicht mehr gewährleistet. Die Interessen der ca. 4 Mio. Kammermitglieder können dann in ihrer Gesamtheit nicht mehr auf Bundesebene oder international wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch eine gemeinsame Organisation ist wirtschaftspolitisch aber unverzichtbar. Nur sie gewährleistet eine optimale Aufgaben- und Interessenwahrnehmung besonders zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe.

Neben der Sicherstellung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch eine gemeinsame Organisation müssen gleichzeitig auch die Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung im IHKG besser und deutlicher konkretisiert werden, ohne die Kompetenzgrenzen und den Aufgabenkatalog der Kammern dabei zu erweitern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Gesetzentwurf erfolgt zum einen eine Neuordnung der Struktur der Kammervvertretung auf Bundesebene, um die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs sicherzustellen. Dazu wird eine Organisation geschaffen, die alle IHKs – und damit mittelbar auch alle ihre gesetzlichen Mitglieder – dauerhaft als Mitglieder erfasst, ohne dabei die bewährte Aufgabenverteilung zwischen IHKs und Dachverband zu verändern. Insoweit ist die Wahrung des Regionalprinzips der Industrie- und Handelskammern ein wesentlicher Orientierungspunkt für die gesetzliche Ausgestaltung der Zuständigkeiten und Verfahrensregeln einer Deutschen Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf dazu folgende wesentliche Regelungen vor:

- Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer.

Die öffentlich-rechtliche Organisationsform auch auf Bundesebene gewährleistet die Möglichkeiten der gemeinsamen und effektiven Aufgabenerfüllung der IHKs, ohne dabei die bewährte regionale Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Die teilweise Neufassung des § 1 IHKG sowie die Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der alle Industrie- und Handelskammern als gesetzliche Mitglieder angehören bzw. in ihnen durch ihre Leitungsorgane repräsentiert sind, entspricht dabei dem Regelungsmodell, das der Bundesgesetzgeber z. B. für die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer gewählt hat, und stellt keine grundlegende Neuerung dar.

Für die Dauer bis zum Vollzug der Umwandlung des DIHK e. V. und damit der Errichtung der Bundeskammer sieht der Gesetzentwurf des Weiteren Übergangsregelungen vor:

- Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskammer durch den DIHK e. V. für eine Übergangsphase von bis zu drei Jahren bis zum Vollzug der Umwandlung,

- Einführung einer gesetzlichen Pflicht aller IHKs zur Mitgliedschaft im DIHK e. V. während der Übergangsphase.

Die Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft der IHKs in der Bundeskammer genügt dabei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die gesetzliche Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2017 (BVerfG 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13) festgestellt, dass die Regelung der gesetzlichen Mitgliedschaft in § 2 Absatz 1 den Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes genügt (BVerfGE 146, 164 Rn. 83). Die Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben in den IHKs stellt einen legitimen Zweck für die gesetzliche Mitgliedschaft dar. Das Gericht hat in der Entscheidung bekräftigt, dass nur die gesetzliche Mitgliedschaft sicherstellt, dass alle Betroffenen ihre Interessen einbringen und fachkundig vertreten werden. Das Gericht betonte wie bereits in seinen früheren Entscheidungen, dass unterschiedliche Positionen in den IHKs, wie vom IHKG verlangt, sowohl durch deren Unabhängigkeit als auch durch die Vollständigkeit der Informationen gebündelt werden, da gerade die gesetzliche Mitgliedschaft es ermöglicht, auf die Auffassung aller Kammermitglieder zurückzugreifen (BVerfGE 146, 164 Rn. 82). Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss auch nochmals klar, dass die gesetzliche Mitgliedschaft und die Kammerbeiträge erforderlich seien. Unnötige Kosten werden nicht verursacht. Eine freiwillige Mitgliedschaft sei verfassungsrechtlich nicht eindeutig weniger belastend (BVerfGE 146, 164 Rn. 106). Außerdem würde eine freiwillige Mitgliedschaft Anreize setzen, als „Trittbrettfahrer“ von den Leistungen der IHK zu profitieren, ohne selbst Beiträge zu zahlen (BVerfGE 146, 164 Rn. 102). Zudem seien gesetzliche Mitgliedschaft und Beiträge zumutbar. Die gesetzliche Mitgliedschaft verleihe den Betroffenen im Gegenzug Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Diese Feststellungen zur gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs sind auch auf die gesetzliche Mitgliedschaft der IHKs in der neuen Bundeskammer anzuwenden. Eine Vertretung und Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs auf Bundesebene sowie im europäischen und internationalen Kontext ist nur bei einer Vollständigkeit der Mitglieder möglich. Die Mitgliedschaft aller IHKs ist Voraussetzung dafür, dass die Informationen und Auffassungen aller IHKs und deren gesetzlicher Mitglieder vollständig erfasst und gebündelt werden können, so dass die Wahrnehmung eines Gesamtinteresses möglich ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine gesetzliche Mitgliedschaft der IHKs sichert so auch die Teilhabe aller Unternehmen und Betriebe. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist dies durch eine freiwillige Mitgliedschaft nicht bzw. ausgehend von der derzeitigen Situation nicht mehr zu erreichen.

Wie bereits bei der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs folgt auch für die neue Bundeskammer daraus notwendigerweise die Verpflichtung, bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses eine vollständige Erfassung der Interessen und Meinungen aller Gewerbetreibenden zu ermöglichen und ihre Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Die Aufgabenzuweisung und das Abwägungsgebot aus § 1 Absatz 1 IHKG gelten daher auch für die neue Deutsche Industrie- und Handelskammer. Zu einer Aufgabenverlagerung von der regionalen auf die Bundesebene kommt es dabei nicht.

Zum anderen sieht der Gesetzentwurf Anpassungen in § 1 IHKG vor. Dabei ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Erweiterung des Kompetenzbereichs der IHKs vorgesehen. Mit der bisherigen Formulierung von § 1 Absatz 1 ist aus Sicht des Gesetzgebers bereits eine Ausschöpfung des verfassungsrechtlich zulässigen Aufgabenbereichs gegeben. Eine Erweiterung der Kompetenzen der IHKs kann daher aufgrund der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden und die durch sie bestehenden verfassungsrechtlichen Grenzen (insb. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) rechtlich nicht erfolgen. Damit die gesetzliche Mitgliedschaft zumutbar bleibt, muss die gebotene Wahrnehmung des Gesamtinteresses auch tatsächlich der Bündelung gerade „regionaler wirtschaftlicher Interessen“ gerecht werden. Als reine Interessenvertretung dürfen IHKs nicht auftreten. Es soll daher eine klarstellende Neuformulierung des gewollten Aufgabenbereichs durch eine Konkretisierung und Weiterentwicklung des Wortlauts erfolgen. Die Anpassungen in § 1 IHKG erfassen dabei:

- Betonung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft in Absatz 1,
- Klarstellung in Absatz 5, dass Fragen der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik im Rahmen von Stellungnahmen grundsätzlich vom Aufgabenbereich erfasst sind, es sei denn, es entsteht dadurch ein Konflikt mit den geschützten Aufgaben der Sozialpartner. Dabei bleibt es aber bei dem Grundsatz, dass im grundrechtlich geschützten Bereich die aktive Wahrnehmung der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Interessen nicht erfolgen kann.

Mit der Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt diese der Aufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Gleiches gilt bereits mit Einführung der gesetzlichen Mitgliedschaft mit Blick auf den DIHK e. V. Obwohl die Regelungen den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung einer Staatsaufsicht genügen, sollte in Zukunft eine Zweck- und Aufgabenbestimmung sowie die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsinstrumente und des Aufsichtsverfahrens und -ermessens der Staatsaufsicht erfolgen. Da dies aber eine umfassende Abstimmung, insbesondere mit den Ländern, zur Folge haben muss, wird die Ausgestaltung und Umsetzung zeitnah nachgeholt. Gleiches gilt für die haushalterischen Regelungen des IHKG, die durch mehrere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes von Anfang 2020 auf eine neue Basis gestellt werden müssen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine solche bundesgesetzliche Regelung des Kammerrechts ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Regelungen im Recht der Industrie und Handelskammern müssen insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden bundesweit einheitlich gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Sachverhalte Wettbewerbsverzerrungen für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Die bundesgesetzliche Regelung ist insoweit auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals UN, A/RES/71/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung v. 25.9.2015, „SDG“) Nr. 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) sowie Nr. 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) im Einklang.

Durch die Zusammenarbeit der IHKs in der Bundeskammer wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch gewährleistet. Zudem wird die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gebündelt. Durch die Bundeskammer kann insbesondere die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Gewerbetreibenden effektiv und effizient auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrgenommen werden. So können beide Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Mitglieder stärker unterstützt und gefördert werden.

Gleichzeitig wird auch ein positiver Beitrag zur Umsetzung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und 5 (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern) erreicht.

Weiterhin wirken die IHKs bei Erreichen des SDG Nr. 16 mit (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen). Der DIHK vertritt deutsche Interessen auf europäischer Ebene und stellt dadurch eine leistungsfähige Institution dar, die ihren Teil zu einer stabilen und regelbasierten internationalen Ordnung beiträgt. Auf nationaler Ebene entlasten die IHKs durch Schlichtungsstellen und Schlichtungsausschüsse staatliche Einrichtungen wie Gerichte und nehmen regionale Funktionen zur Ausbildung und Selbstverwaltung wahr. Außerdem tragen sie durch Inklusionsprojekte zu dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt, bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund kommt es durch die Umwandlung des DIHK e. V. in eine Körperschaft öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und Prüfung des Bundesrechnungshofes zu den folgenden Haushaltsmittelmehrbedarfen:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die neuen Aufsichtsaufgaben ein dauerhafter Personalmehrbedarf von geschätzt einer Planstelle im höheren Dienst und einer halben Planstelle im gehobenen Dienst.

Zu Beginn der Umstellungsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes ist schwerpunktmäßig für das Jahr 2022 mit einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von einer weiteren Planstelle im höheren Dienst auszugehen für Prüfaufwände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auslandshandelskammern.

Dies führt zu zusätzlichen Personalkosten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von 70 028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245 220 Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140 056,80 Euro jährlich.

Beim Bundesrechnungshof entsteht durch die neuen Prüfungsaufgaben ebenfalls ein dauerhafter Personalmehrbedarf, der jedoch noch nicht bezifferbar ist.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 bzw. im Einzelplan 20 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsbedarf.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsbedarf, da die Deutsche Industrie- und Handelskammer durch identitätswahrende Rechtsformumwandlung aus dem DIHK e. V. entsteht und entsprechend die Finanzmittel übertragen werden und die Finanzierungsgrundlage ohne wesentliche Änderung beibehalten wird.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu Erfüllungsaufwand beim Bund. Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie beim Bundesrechnungshof für die Erfüllung der damit einhergehenden neuen Aufgaben. Für sonstige Bundesbehörden sind keine Be- oder Entlastungen zu erwarten. Gleiches gilt in Bezug auf die Länder.

Im Einzelnen:

Die meisten der auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragenen Aufgaben – insbesondere die Aufsicht – betreffen juristische Fragestellungen, bezüglich derer juristisches Fachwissen erforderlich ist. Sie sollen daher von Volljuristen wahrgenommen werden. Für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird geschätzt, dass dauerhaft 1.608 Stunden jährlich in Ansatz zu bringen sind. Dies entspricht nach der durchschnittlichen Arbeitsleistung von Beamten von 134 Stunden pro Monat gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung des Statistischen Bundesamts einer vollen Planstelle.

Nur vereinzelt sowie in unterstützender Funktion, unter anderem Terminkoordinierung, Anforderung und Zusammenstellung von Unterlagen, können Aufgaben durch Beschäftigte des gehobenen Diensts wahrgenommen werden. Für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden dauerhaft 804 Stunden jährlich veranschlagt; dies entspricht einer halben Planstelle.

Für die Zeit der Übergangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes, schwerpunktmäßig im Jahr 2022, ist mit einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von einer weiteren Planstelle im höheren Dienst auszugehen für weitere Prüfungsaufwände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auslandshandelskammern.

Bei Zugrundelegung der Personalkostensätze des Statistischen Bundesamts von durchschnittlich 65,40 Euro pro Stunde für den höheren Dienst und 43,40 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst ergeben sich folgende Aufwände:

Für jeweils eine Planstelle im Höheren Dienst 105 163,20 Euro und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst 34 893,60 Euro jährlich. Zusammen ergibt dies einen dauerhaften Mehrbedarf von 140 056,80 Euro jährlich.

Für das Jahr 2022 ist für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105 163,20 Euro für die in dieser Zeit benötigte weitere Planstelle im höheren Dienst anzusetzen.

Dies führt zu zusätzlichen Personalkosten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von 70 028,40 Euro im zweiten Halbjahr 2021, von 245 220 Euro im Jahr 2022 und ab 2023 von 140 056,80 Euro jährlich.

Beim Bundesrechnungshof entsteht durch die neuen Prüfungsaufgaben ebenfalls ein dauerhafter Personalmehrbedarf, der jedoch noch nicht bezifferbar ist.

5. Weitere Kosten

Aus den gesetzlichen Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen auf die Einzelpreise von Waren und Dienstleistungen werden nicht herangezogen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält Klarstellungen zum Kompetenzbereich der IHKs in § 1 IHKG. Zudem wird die Deutsche Industrie- und Handelskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet. Demographische Auswirkungen des Gesetzentwurfs konnten nicht festgestellt werden.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden ebenfalls geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskammer durch den DIHK e. V. enden mit der Umwandlung des DIHK e. V. und der Entstehung der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen. Nach § 10a Absatz 6 IHKG hat allerdings die zu errichtende Deutsche Industrie- und Handelskammer in jeder Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorzulegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu Buchstabe a

(§ 1 Absatz 1)

Die Möglichkeit der selbstverwalteten Mitsprache in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ist eine legitime öffentliche Aufgabe der IHKs (BVerfGE 146, 164 Rn. 95). Die in § 1 Absatz 1 verwendeten Rechtsbegriffe des wirtschaftlichen Gesamtinteresses und des ehrbaren Kaufmanns sind einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Dieser gesellschaftliche Wandel soll sich deutlicher im Wortlaut des Gesetzes widerspiegeln. So gehören heute zum Beispiel auch die globalen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung wie die SDG zur gesellschaftlichen Erwartung an die Unternehmen. Diese Resolution wurde von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als „Zukunftsvertrag für die Welt“ bezeichnet. Damit ist auch die Wirtschaft aufgefordert, zur Erfüllung beizutragen. Dem entspricht dann auch eine Kompetenz der IHKs, sich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben diesen Themen aus Sicht der Wirtschaft zuzuwenden. Nachdem zuletzt Rechtsunsicherheit zur Abgrenzung wirtschaftlicher Angelegenheiten und damit der Verbandskompetenz der IHKs entstand, wird mit der Neufassung von Absatz 1 klargestellt, dass auch diese Themen als Teil der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung vom gesetzlichen Aufgabenkatalog der IHKs erfasst sind. Mit der Änderung von § 1 Absatz 1 werden die auch für die Bundesrepublik Deutschland geltenden völkerrechtlichen Gestaltungsgebote der SDG ausdrücklich Teil der „dem Gesamtinteresse und dem Gemeinwohl verpflichteten, repräsentativen Selbstverwaltungstätigkeit“ der IHKs (BVerfG v. 7.12.2001, NVwZ 2002, 335, 336). Damit werden zugleich die Erwartungshaltungen der europäischen Ebene aufgegriffen, wonach in der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU eine Berichtspflicht für bestimmte Unternehmen über ihr CSR-Engagement vorgesehen ist.

Auf diese Weise erfolgten auch eine Präzisierung und zeitgemäße Modernisierung der Aufgabe „Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“. Dies wurde durch die Rechtsprechung als „historisch überkommen“ angesehen, es solle sich heute „im Wesentlichen auf die Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb und Korruption“ beschränken (BVerfGE 146, 164, 200 f.). Aus Sicht des Bundesgesetzgebers muss aber die aus der unternehmerischen Tätigkeit folgende soziale und gesellschaftliche Verantwortung durch die IHKs abgebildet werden. Zugleich ist die überkommene Beschränkung der männlichen Geschlechtsform zu korrigieren, indem von „ehrbaren Kaufleuten“ gesprochen wird.

Aus den jeweiligen Erwartungen an das Engagement der Unternehmen und auch an die ehrbaren Kaufleute folgt die korrespondierende Aufgabe der IHKs, das spezifische Interesse der gewerblichen Wirtschaft auch für diese Themen wahrzunehmen.

Das von der Industrie- und Handelskammer wahrzunehmende Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft muss auch vollständig in der Ermittlung und der Darstellung sein (BVerfGE 146, 164 Rn. 92, 106). Dabei ist das Gesamtinteresse das Ergebnis eines legitimierenden Verfahrens, in dem „stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen“ sind. Die gesetzliche Mitgliedschaft gewährt den Unternehmen das Recht, sich in der Meinungsbildung zu beteiligen und berücksichtigt zu werden (BVerfGE 146, 164 Rn. 100). Gleichzeitig ist damit aber auch die Freiheit verbunden, sich fern zu halten (BVerfGE 146, 164 Rn. 109). Daher können von der IHK nur die Interessen berücksichtigt werden, die auch im Rahmen des legitimierenden Verfahrens in den Meinungsbildungsprozess eingebracht werden. Eine Verpflichtung zu einer Vollständigkeit jenseits der Verfahren in den Industrie- und Handelskammern und ihren Gremien kann damit nicht intendiert sein. Die gesetzliche Mitgliedschaft berechtigt sowohl zur Beteiligung als auch zum „Fernhalten“. Daher kann auch zum Schutz dieser Rechte der Unternehmen nur berücksichtigt werden, was gegenüber der Industrie- und Handelskammer einschließlich ihrer Gremien geäußert wurde. Eine Verpflichtung zur Suche nach weiteren, abweichenden Interessen ist nicht erforderlich.

Die gesetzlichen Aufgaben und die Möglichkeiten ihrer Wahrnehmung sollen durch die Auflistung verdeutlicht werden. Die „Aufgabe der Kammern, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten [...] schließt [...] an die Ermittlung des Gesamtinteresses der Mitglieder an, baut also auf deren Wissen auf und übersetzt dies in die für die Mitglieder relevanten Bereiche. [...] Das bedeutet keine Pflicht zum Bericht an Behörden, sondern eröffnet die Möglichkeit der selbstverwalteten Mitsprache in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten“ (BVerfGE 146, 164 Rn. 95). Gleichzeitig ist eine klarstellende Formulierung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs der IHKs bezweckt. Die verfassungskonforme Auslegung der Norm wird durch die Neuformulierung nicht berührt. So müssen bei Stellungnahmen der Kammern auch künftig Minderheitenrechte gewahrt werden. Das bedeutet, dass bei besonders kontrovers beurteilten Fragen innerhalb der gesetzlichen Mitglieder auch die Auffassung und Sichtweise der Minderheit der Mitglieder in einer Stellungnahme zum Ausdruck kommen und öffentlich kommuniziert werden muss, soweit diese der IHK gegenüber oder in ihren Gremien geäußert wurden.

Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 146, 164 Rn. 110) bereits Folgendes klargestellt: „Die Aufgabennorm des § 1 IHKG stößt insofern nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken. § 1 Abs. 1 IHKG enthält ein Abwägungsgebot und nicht die Aufgabe der reinen Interessenvertretung (vgl. BVerwGE 137, 176 Rn. 32 ff.). Daraus ergeben sich Anforderungen an die Argumentation und die Darstellung des Gesamtinteresses, die eine Pflichtmitgliedschaft zumutbar machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt die notwendige Objektivität eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien. Das zwingt dazu, bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses gegebenenfalls auch eine Minderheitenposition darzustellen; eine Äußerung der Kammer zu besonders umstrittenen Themen muss die geforderte Abwägung auch insoweit erkennen lassen (vgl. BVerwGE 137, 176 Rn. 33). Dazu kommen die Vorgaben zur Entscheidungsfindung in den Kammern, denn nach § 4 IHKG müssen grundsätzliche Festlegungen auf jeden Fall durch die Vollversammlung erfolgen.“ (vgl. BVerwGE 137, 176 f. Rn. 35).

Zu Buchstabe b

Der mit dem Restrukturierungsgesetz eingefügte Satz 2 in Absatz 2 wird in den neuen Absatz 2a verschoben.

Zu Buchstabe c

(§ 1 Absatz 2a)

Die außergerichtliche Streitbeilegung soll als Aufgabe der IHKs hervorgehoben werden. Mediations- und Schlichtungszentren oder kaufmännische Schiedsgerichte sind heute ebenso wie die Einigungsstellen im Wettbewerbsrecht bei den IHKs vielfach vorhanden. Die Ergänzung dient deshalb der Klarstellung, dass Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung für die gewerbliche Wirtschaft eine besondere Kategorie der Einrichtungen zu deren Förderung bilden. Die Wurzeln der außergerichtlichen Streitbeilegung als Kernaufgabe der IHKs gehen zurück bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. In der international und technisch geprägten Wirtschaft können Formen der alternativen Streitbeilegung zunehmend an Bedeutung gewinnen, so dass ihre Verankerung in Absatz 2a auch im Interesse der Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland als Ergänzung der Initiative „Law Made in Germany“ angezeigt ist. Die Regelung in § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt aber unberührt.

Mit dem Restrukturierungsgesetz ist in Absatz 2 Satz 2 klargestellt worden, dass die bereits unter Förderung der gewerblichen Wirtschaft nach Absatz 1 zu fassende Beratung z. B. zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung eine Aufgabe der IHKs sein kann. Die zunächst in Absatz 2 eingefügte Regelung wird nunmehr in Absatz 2a eingefügt.

Zu Buchstabe d

(§ 1 Absatz 5)

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung zur Auslegung dieser Ausnahmeregelung soll der ursprüngliche Regelungszweck klargestellt werden. Bereits 1967 hat der Bundesminister für Wirtschaft auf eine kleine Anfrage zu § 1 Absatz 5 IHKG, BT-Drs. 5/2218, folgende Erläuterung gegeben: „Die genannte Rechtsvorschrift § 1 Absatz 5 verwehrt den Industrie- und Handelskammern und ihrer Spitzenorganisation nicht, zu sozialpolitischen Fragen Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände abgegeben werden.“ Anschließend zitiert der Bundesminister für Wirtschaft noch einmal den Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik zu

Drucksache 2380, 1953, 19.05.1956, S. 2 sowie Protokoll Bundestag, Sitzung vom 26.10.1956, Anlage 5 zu Drucksache 2380, S. 9254).

Bezieht sich die Tätigkeit oder Äußerung einer IHK nachvollziehbar auf die gewerbliche Wirtschaft des Bezirks und droht gleichzeitig kein Konflikt mit dem grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Tarifpartner, soll der Kompetenzrahmen der IHK eröffnet bleiben. Vor allem sozialpolitische oder arbeitsmarktpolitische Fragen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, etwa die Bedeutung sozialpolitischer Maßnahmen für Währung, Außenhandel oder öffentliche Haushalte oder auch die gesamtwirtschaftlichen Folgen sowie die wirtschaftlichen Folgen für einzelne Gewerbezweige oder Betriebe eines sozial- oder arbeitsgerichtlichen Urteils von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Kompetenzrahmen der IHKs noch erfasst, wenn der grundrechtlich geschützte Aufgabenbereich der Tarifpartner nicht berührt ist. In gleicher Weise sind Regelungsbereiche, die durch gesetzliche Regelung dem selbstgestalteten Aufgabenbereich der Tarifpartner entzogen werden, dem Äußerungsrecht der IHKs eröffnet, da der Gesetzgeber für die Fragen der Regelungsnotwendigkeit und der Reglungsausgestaltung der umfassenden und vollständigen Information und Beratung, auch durch die IHKs, bedarf.

Die gesetzliche Regelung sieht damit weiterhin keine Kompetenzen der IHKs in den Bereichen vor, die zu den typischen Tätigkeitsfeldern von Sozialpartnern gehören, wie Satz 2, Halbsatz 2 klarstellt. Diese umfassen insbesondere die Aufgabenbereiche der Tarifpartner, die gerichtliche Vertretung von Unternehmen sowie die Entsendung von Personen in die Gremien der Sozialen Selbstverwaltung. Die ausdrückliche Einschränkung in Satz 2 ist notwendig und wesentlich um diese Aufgabenabgrenzung zwischen den IHKs und der Bundeskammer auf der einen und den Sozialpartnern auf der anderen Seite zu gewährleisten. Für die IHKs wesentlich ist, dass die Neutralität gewahrt bleibt und daher der Kern der gesetzlichen Aufgaben der IHKs erhalten wird. Daraus folgt insbesondere auch, dass sich eine IHK nicht zu konkreten Tarifaueinandersetzungen äußern darf.

Mit der Neuformulierung erfolgt aber keine Erweiterung des vom Gesetzgeber gewollten Kompetenzrahmens. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach „keine sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Interessen wahrgenommen werden (sollen), um einen Konflikt mit den Koalitionen von vornherein zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 2/2380, S. 2)“ (BVerfGE 146, 164, 198 f.).

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 5)

Für die Kommunen gibt es bisher in § 2 Absatz 5 eine Ausnahme, soweit sie Eigenbetriebe unterhalten. Diese Ausnahme erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu eng. „Es darf jedoch bezweifelt werden, dass diese Aufgabenwahrnehmung zugunsten der Kammerzugehörigen und gegenüber dem Staat auch dann noch uneingeschränkt in gleicher, objektiver Weise erfolgen könnte, wenn die Gemeinden mit ihren Regiebetrieben, bei denen eine kommunale Einflussnahme und politische Steuerung ‚jederzeit umfassend gewährleistet‘ ist ..., in die Industrie- und Handelskammern ‚drängen‘ würden“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2020, 6 S 1043/19, Rn. 40). Diese Argumentation ist auf alle Gebietskörperschaften übertragbar. „Eine Steuerung einer Industrie- und Handelskammer durch den Staat – und sei sie bloß mittelbar – soll aber gerade nicht erfolgen ... vielmehr beruht der Wert der Arbeit der Kammern auch in der Unabhängigkeit vom Staat ...“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2020, 6 S 1043/19, Rn. 40 unter Berufung auf BVerfGE 146, 164, 206).

In der Konsequenz erscheint es daher nicht sachgerecht, an dem bisherigen Wahlrecht der Gemeinden festzuhalten, freiwillig in eine IHK eintreten zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die strukturelle Nichtberücksichtigung der Interessen von einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der gesetzlichen Mitgliedschaft in Frage stellen könnte. „Eine Pflichtmitgliedschaft zur Bündelung regionaler wirtschaftlicher Interessen ist vor diesem Hintergrund nur dann nicht zumutbar, wenn die nach § 1 Absatz 1 IHKG gebotene Wahrnehmung des Gesamtinteresses diesen Interessen tatsächlich nicht Rechnung trägt.“ (BVerfGE 146, 164, 208) Die Berücksichtigung der Interessen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Ermittlung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft könnte umgekehrt jedoch eine Überschreitung der Aufgaben der IHKs nahelegen.

Die Regelung in Absatz 5 soll ausschließen, dass der Staat selbst nur aufgrund einer eigenen wirtschaftlichen Betätigung Teil der IHK wird. Anderenfalls würde in das von der IHK zu ermittelnde Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft auch das durch den Staat zu vertretende Gemeinwohl grundsätzlich aufzunehmen sein. Eine Unterscheidung zwischen beiden und damit eine Einhaltung der Kompetenzgrenzen der IHKs wäre damit

zumindest erschwert, teilweise auch nicht mehr möglich. Etwas anderes gilt für die in privater Rechtsform ausgegründete wirtschaftliche Betätigung des Staates, weshalb insbesondere Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Gesellschafterstruktur Teil der Kammerzugehörigen bleiben. Nach § 8 können aber weiterhin Vertreter der Gebietskörperschaften in die Ausschüsse der IHKs berufen werden.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Zu Buchstabe a

(§ 4 Absatz 1 neu)

Durch die Einfügung der Aufzählung als neuem Absatz 1 sollen die Organe der IHK benannt und klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 2 neu)

Die Regelungen zu den Aufgaben der Vollversammlung werden zu Absatz 2. Satz 3 wird aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc

Mit der ergänzten Nummer 9 soll – wie bei der Bundeskammer in § 10c Absatz 3 Nummer 8 – neu – klargestellt werden, dass grundsätzliche Fragen in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Zu Nummer 4

(§ 10 Absatz 4)

In § 10 Absatz 4 wird der Verweis auf § 4 entsprechend der Änderungen angepasst, da die Regelungen, auf die sich der Verweis bezieht, nun in dem neuen Absatz 2 enthalten sind.

Zu Nummer 5

(§§ 10a bis 10c neu)

Die IHKs haben die Aufgaben gemäß § 1 auf der bezirklichen Ebene wahrzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 die Notwendigkeit, bezirkliche Interessen auch auf nationaler und supranationaler Ebene zu vertreten, betont: „Es kann vielmehr gerade im Umgang mit Europäisierung und Globalisierung besonders wichtig sein, die bezirklichen Perspektiven zur Geltung zu bringen. Das zeigen auch Entscheidungen der Industrie- und Handelskammern selbst und des Gesetzgebers. So gründeten die Kammern bereits im Jahr 1958 den europäischen Zusammenschluss der ‚Eurochambres‘“ (BVerfGE 146, 164, Rn. 104).

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene haben sich die IHKs zum DIHK e. V. zusammengeschlossen. Die Funktion des DIHK e. V. ist durch die Rechtsprechung anerkannt. „Sie bedienen sich des Dachverbandes nur zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen jeweils zugehörigen Gewerbetreibenden in Angelegenheiten, die mehr als einen Kammerbezirk betreffen, gegenüber nationalen und supranationalen Stellen wahrzunehmen“ (BVerwGE 154, 296, Rn. 26).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu den IHKs 2017 auf die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen als wichtigem Kriterium hingewiesen. „Der Wert der Arbeit der Kammern beruht insofern nicht nur auf der Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch auf der Vollständigkeit der Informationen, die den Kammern im Bereich der zu beurteilenden Verhältnisse zugänglich sind (vgl. BVerfGE 15, 235 <242 f.>). Eine freiwillige Mitgliedschaft erreicht dies nicht“ (BVerfGE 146, 164, Rn. 106). Dies gilt entsprechend auch auf Bundesebene. Der Bundesgesetzgeber ist auf die Vollständigkeit auf Bundesebene in gleicher Weise angewiesen, wie dies insgesamt für die regionale Ebene des Kammerbezirks gilt. Sowohl der Bundestag als auch die Bundesministerien und obersten Bundesbehörden sollen über einen Ansprechpartner für die gesamte gewerbliche Wirtschaft auf Bundesebene die Möglichkeit haben, Informationen und Positionen aus der gewerblichen Wirtschaft zu erhalten sowie selbst Informationen in die gesamte gewerbliche Wirtschaft zu geben. Damit soll eine auf alle Regionen, Branchen und Betriebsgrößen bezogene Perspektive der Gesamtwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Der auf der regionalen Ebene über die Industrie- und Handelskammern sichergestellte Austausch soll in vergleichbarer Weise auch auf Bundesebene gesetzlich abgesichert werden.

Gleichzeitig hat das gesetzliche Mitglied der IHK einen Anspruch darauf, dass seine Interessen im Rahmen der Vollständigkeit nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch auf Bundesebene strukturiert erfasst und berücksichtigt werden. Die den Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz rechtfertigende öffentliche Aufgabe, das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft vollständig zu ermitteln und darzustellen, betrifft gerade nicht nur die regionale Ebene, sondern auch die Bundesebene. Ein gesicherter und direkter Informationsaustausch mit der Bundespolitik liegt auch im Interesse der Unternehmen selbst als gesetzliche Mitglieder der IHKs.

Um auf Bundesebene ein vollständiges und abgewogenes Bild zu erhalten, bedarf es des Zusammenwirkens aller regionalen IHKs in einem Dachverband. Bisher war dies durch den freiwilligen Zusammenschluss der IHKs zum DIHK e. V. gegeben. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 (8 C 23.19) ist diese Vollständigkeit auf Bundesebene jedoch nicht mehr sichergestellt. Dem Gesetzgeber und den Bundesbehörden soll jedoch die Möglichkeit der vollständigen Information und einer darauf basierenden Beratung erhalten werden. Dazu kann die Vollständigkeit auf Bundesebene auf verschiedene Weise gesichert werden. So ist neben der Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene mit den IHKs als gesetzlichen Mitgliedern auch eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft aller IHKs im privatrechtlich organisierten Dachverband zulässig. Die einheitliche und durchgängige öffentlich-rechtliche Struktur von regionalen Kammern und Bundeskammer ist vorzugswürdig. Eine Aufgabenverlagerung ist damit nicht verbunden.

(§ 10a neu)

Die Aufgabe der Deutschen Industrie- und Handelskammer als Dachorganisation der IHKs besteht vor allem in der Bündelung der Aufgabenwahrnehmung auf Bundesebene sowie der Organisation der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austauschs zwischen den regionalen IHKs. Die regional definierten Aufgaben der IHKs in § 1 soll die Deutsche Industrie- und Handelskammer auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene als Bundeskammer entsprechend erfüllen und als Ansprechpartner für die gesamte gewerbliche Wirtschaft auf Bundesebene zur Verfügung stehen. Die Bundeskammer ist insoweit eine Fortführung der regionalen Kammern auf Bundesebene. Die Kompetenzen der Bundeskammer sind daher in gleichem Maße begrenzt wie bei den IHKs, jedoch mit Bezug auf den Gesamtstaat und nicht mehr auf die regionale Ebene. Die Wahrnehmung des jeweiligen regionalen Gesamtinteresses auf allen Ebenen bleibt weiterhin Aufgabe jeder IHK.

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereits regional den IHKs übertragenen Aufgaben ist auch die Koordination des Netzes der deutschen Auslandshandelskammern einschließlich der Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Teil der deutschen Außenwirtschaftsförderung sowie die Förderung und Sicherung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs der IHKs Aufgabe der Bundeskammer. Der Bundesgesetzgeber kann weitere Aufgaben übertragen. Auch eine Aufgabenübertragung durch die IHKs soll ermöglicht werden. Dagegen ist eine Übertragung von Aufgaben durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig.

(§ 10a Absatz 1 neu)

Die Aufgabe der Deutschen Industrie- und Handelskammer als Dachorganisation, auf der Bundesebene das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland zu ermitteln und wahrzunehmen sowie für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken, entspricht in vollem Umfang der auf der regionalen Ebene den IHKs in § 1 Absatz 1 übertragenen Aufgabe. Zusätzlich sind auf Bundesebene die durch die IHKs übermittelten spezifischen regionalen Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Auf Bundesebene muss ebenfalls „das Gesamtinteresse in diesem Sinne durch Abwägung und Ausgleich auch widerstreitender Interessen ermittelt und weitergegeben werden“ (BVerfGE 146, 164 Rn. 94), allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung der regionalen Interessen und Unterschiede. Die Aufgabe beinhaltet dementsprechend ebenfalls, dieses auf Bundesebene so ermittelte Gesamtinteresse auf europäischer und internationaler Ebene zur Geltung zu bringen. Die Wahrnehmung des jeweiligen regional ermittelten Gesamtinteresses auf allen Ebenen bleibt weiterhin Aufgabe jeder IHK.

Die Errichtung und Beauftragung der bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts ist geeignet und erforderlich, um die vom Bundesverfassungsgericht als legitime öffentliche Aufgabe bestätigte Wahrnehmung des Gesamtinteresses auch verfassungskonform auf Bundesebene sicherzustellen. „Die Aufgabenstellungen nach § 1 IHKG entsprechen danach der für wirtschaftliche Selbstverwaltung typischen Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben, die auch vom Bundesverfassungsgericht in der Senatsentscheidung im Jahr 1962 (BVerfGE 15, 235) und in der Entscheidung der Kammer im Jahr 2001 (BVerfG, Beschluss der 2.

Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98 -, www.bverfg.de) als legitimer Zweck für die Pflichtmitgliedschaft angesehen wurde“ (BVerfGE 146, 164 Rn. 99). Eine solche Aufgabenübertragung nun für die Bundesebene auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist auch angemessen. Der mit der gesetzlichen Mitgliedschaft der Unternehmen in der IHK verbundene Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Unternehmen in ihrer IHK gerechtfertigt. Die Erweiterung dieser gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeit auf Bundesebene über die gesetzliche Mitgliedschaft der eigenen IHK in der Bundeskammer erhöht deren Effektivität.

(§ 10a Absatz 2 neu)

Die deutsche Wirtschaft wird bei ihren Aktivitäten auf ausländischen Märkten an rund 140 Standorten in 92 Ländern weltweit durch Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft unterstützt. Diese Einrichtungen setzen sich für die Interessen der Wirtschaft Deutschlands und des jeweiligen Sitzlandes ein und fördern den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen mit umfangreichen Serviceleistungen. Dieses Netz wird von der Dachorganisation der IHKs im öffentlichen Interesse koordiniert, wobei die Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft Teil des DIHK e. V. sind. Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass mit ihrer Errichtung die Deutsche Industrie- und Handelskammer diese Aufgabe wahrzunehmen hat.

Grund für diese Aufgabe ist wie bei Absatz 1, dass die gesetzliche Mitgliedschaft aller gewerblichen Unternehmen in den IHKs die angemessene Berücksichtigung aller Branchen und Unternehmensgrößen sichert. Der Wert der Koordination beruht auch hier auf der Vollständigkeit der Informationen, die den Kammern im Bereich der zu beurteilenden Verhältnisse zugänglich sind (vgl. BVerfGE 15, 235 <242 f.>)“ (BVerfGE 146, 164, Rn. 106). Gerade im Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen kommt es in besonderer Weise auf einen ausgewogenen, größen- und branchenübergreifenden Ausgleich sowie besondere Wirtschaftsnähe an. Deshalb erfolgt die Koordination dieses Netzwerks bewährter Maßen über den von den IHKs getragenen Dachverband. Diese Aufgabe soll die neugeschaffene Bundeskammer fortsetzen und dabei auch die derzeitigen Vertretungen des DIHK e. V. in anderen Staaten durch Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft fortführen bzw. durch Neugründung, Schließung oder Umgestaltung weiterentwickeln können. Die Koordinierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erweist sich im Hinblick auf die Regelungen in den Zielstaaten als weiterer Vorteil gegenüber der bestehenden privatrechtlich organisierten Koordination.

(§ 10a Absatz 3 neu)

Die IHKs haben sich im DIHK e. V. zusammengeschlossen, um die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch untereinander zu sichern und zu fördern (§ 1 Satz 1 der Satzung des DIHK e. V.). Diese wichtige Funktion ist auch eine Aufgabe der neuen Bundeskammer.

Weiterhin wurden den IHKs teilweise neue Aufgaben nach § 1 Absatz 4 übertragen, die zwar einen regionalen Schwerpunkt in der Erfüllung haben, aber ebenfalls einen Teil beinhalten, der bundeseinheitlich oder sogar zentral erledigt werden muss. Gerade bei der Umsetzung von unionsrechtlich definierten Aufgaben im Wirtschaftsverwaltungsrecht hat es sich im Rahmen der staatsentlastenden Funktion der wirtschaftlichen Selbstverwaltung wiederholt als notwendig erwiesen, im Sinne des Europäischen Verwaltungsverbundes die regionale Aufgabenerfüllung durch die IHKs bundesweit zu koordinieren oder zusätzlich einen nationalen Ansprechpartner für die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission zu etablieren. Zu den koordinierenden Aufgaben gehören von der Anerkennung von Berufsqualifikationen und Erlaubniserteilungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach dem EU Zollkodex und die Führung des amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen nach Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU bis hin zur Etablierung einheitlicher Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG viele durch Unionsrecht geschaffene oder geprägte Aufgaben. Zuletzt wurde zur Umsetzung der Vorgaben der Früherkennung in der EU-Restrukturierungsrichtlinie EU 2019/1023 vom Bundesgesetzgeber auf die IHK-Organisation zurückgegriffen. Eigenständige Funktionen in Umsetzung des EU-Rechts übte der DIHK e. V. vor allem im Bereich des Gewerberechts aus (z. B. § 34d GewO, Versicherungsvermittler in Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG und 2016/97/EU), vornehmlich durch Registrierung und als nationale Kontaktstelle. Die insoweit bereits durch den DIHK e. V. wahrgenommenen ebenso wie künftig noch entstehende Aufgaben hat mit ihrer Errichtung die Deutsche Industrie- und Handelskammer wahrzunehmen.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer soll die IHKs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Aufgabenteile, die eine bundeseinheitliche Umsetzung oder zentrale Erledigung erfordern. Die Übertragung dieser Aufgabe der Unterstützung auf eine ebenfalls öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaft stellt sich als effektiv und angemessen dar. Erforderliche oder angestrebte bundeseinheitliche Prüfungsstandards sowie das ehrenamtliche Engagement in der Aus- und Weiterbildung ebenso wie im Gewerberecht werden durch den einheitlichen Rechtsrahmen gestärkt. Nicht bezweckt ist, die regional geprägten oder auf den direkten Unternehmenskontakt ausgerichteten Aufgaben der IHKs auf die bundesunmittelbare Körperschaft zu übertragen. „Die funktionale Selbstverwaltung ergänzt und verstärkt das demokratische Prinzip. Der Gesetzgeber darf ein wirksames Mitspracherecht der Betroffenen schaffen und verwaltungsexternen Sachverstand aktivieren, einen sachgerechten Interessenausgleich erleichtern und so dazu beitragen, dass die von ihm beschlossenen Zwecke und Ziele effektiver erreicht werden“ (BVerfGE 107, 59 2. Leitsatz). Aufgaben mit einer unternehmensnahen Umsetzung unter Einbeziehung des spezifischen Sachverständs der gesetzlichen Mitglieder bleiben auch künftig direkt den regionalen IHKs in Selbstverwaltung mit Rechtsaufsicht übertragen.

Den IHKs durch Bundesrecht übertragene hoheitliche Aufgaben, wie z. B. Ursprungszeugnisse und andere Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr, erfordern bundeseinheitliche Standards und Formalien. Die entsprechende Koordination auf Bundesebene kann durch eine Bundeskammer effektiv sichergestellt werden.

(§ 10a Absatz 4 neu)

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer soll die IHKs in ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Umsetzung von Unionsrecht, auch als gemeinsame Stelle auf Bundesebene und Ansprechpartner für die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission unterstützen.

Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, durch Satzung der Bundeskammer dem Landesgesetzgeber eine auf Bundesebene angesiedelte Einrichtung zur Verfügung zu stellen, welche die Prüfung des Jahresabschlusses der IHKs gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 7 nach einheitlichem Maßstab sowie effizient und professionell gewährleisten kann und dabei auch den Erfahrungsaustausch zwischen den IHKs im Bereich des Rechnungswesens sicherstellt sowie den regelmäßigen Austausch mit den Rechtsaufsichtsbehörden der IHKs ermöglicht. Derzeit unterhält der DIHK e. V. eine durch Sonderstatut errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die IHKs (Rechnungsprüfungsstelle), die von den Ländern auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Nummer 7 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der IHKs beauftragt werden kann. Diese Möglichkeit soll auch nach der Umwandlung zur Bundeskammer fortbestehen.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Rechnungsprüfungsstelle für die IHKs kann eine vergleichbare und auf einheitlichen Standards beruhende Prüfung der Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Finanzierung der IHKs sicherstellen. Es erscheint angemessen, die Entscheidung über die Errichtung einer solchen Rechnungsprüfungsstelle dem Satzungsgeber der Körperschaft zu übertragen.

Mit der Ergänzung in § 1 Absatz 2a Satz 1 IHKG wird klargestellt, dass Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung eine besondere Kategorie der Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft bilden. Sowohl bei Mediations- und Schlichtungsstellen wie bei der Administration von Schiedsverfahren besteht ein Bedürfnis nach einem Angebot zur Konzentration unter Wahrung der regionalen Strukturen. Es bietet sich deshalb an, dass die Bundeskammer eine zentrale Einrichtung für diesen Zweck schafft und unterhält. Der Schiedsgerichtsbarkeit kommt dabei sicher eine herausgehobene Funktion zu, da Schiedsurteile anders als staatliche Urteile aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche international leichter zu vollstrecken sind. Neben den bereits zahlreichen Maßnahmen der IHKs zur außergerichtlichen Streitbeilegung bietet eine bundesweite Einrichtung zusätzliche Möglichkeiten für die exportorientierte deutsche Wirtschaft, da diese einen besonderen Fokus auf internationale Streitigkeiten legen und eine hohe Akzeptanz bei den ausländischen Geschäftspartnern finden kann. Hierdurch kann zugleich eine Stärkung des Streitbeilegungsortes Deutschland erreicht werden.

An wichtigen internationalen Schiedsstandorten sind die Schiedsgerichte bei den jeweiligen Kammern angesiedelt. Die Eröffnung der Möglichkeit, ein Schiedsgericht durch die Deutsche Industrie- und Handelskammer einzurichten, stärkt den Schiedsstandort Deutschland im internationalen Vergleich. Gleichzeitig wird dadurch die Berücksichtigung der Interessen der unterschiedlichen Branchen und Betriebsgrößen gesichert.

Für die in Absatz 4 genannten Aufgaben stellt sich eine Aufgabenübertragung auf die neu zu errichtende bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts als geeignet und erforderlich sowie auch angemessen dar. Hinsichtlich der Eigenschaft als gemeinsame Stelle handelt es sich regelmäßig um die Erfüllung von Teilbereichen der den IHKs nach § 1 Absatz 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform auch auf Bundesebene erweitert die Möglichkeiten der gemeinsamen und effektiven Aufgabenerfüllung der IHKs, ohne dabei die bewährte regionale Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.

(§ 10a Absatz 5 neu)

Mit Absatz 5 soll klargestellt werden, dass sich auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Gestaltungen bedienen kann, wenn dies der Aufgabenerfüllung förderlich ist. Gleichfalls kann sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit Dritten in den unterschiedlichen Formen zusammenarbeiten oder Dritte unterstützen, soweit dies der eigenen Aufgabenerfüllung förderlich ist.

Der Bereich der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung als eine wichtige gesetzliche Aufgabe der IHKs ist ebenfalls eine Aufgabe der Bundeskammer. Mit Absatz 5 Satz 3 ist allerdings keine Kompetenzübertragung von den IHKs an die Bundeskammer bezweckt. Das Berufsbildungsgesetz weist die Regelungskompetenz den IHKs zu. Die Bundeskammer kann Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung daher nur dann treffen, wenn das Berufsbildungsgesetz oder andere Vorschriften die Zuständigkeit nicht den regionalen IHKs zuweisen.

(§ 10a Absatz 6 neu)

Die Rechtsprechung zum Kammerrecht zeigt eine erhebliche Dynamik. Entwicklungen in der Wirtschaft und der Gesellschaft, insbesondere die stärkere Berücksichtigung der Repräsentativität von Wirtschaftskammern auf EU-Ebene, können die Anforderungen an die IHKs und die Deutsche Industrie- und Handelskammer verändern. Das Bundesverfassungsgericht geht in bestimmten Konstellationen davon aus, dass der Gesetzgeber Möglichkeiten der parlamentarischen Beobachtung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung vorsieht (BVerfE 146, 164 Rn. 114). Der Gesetzgeber soll deshalb regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der IHK-Organisation informiert werden, um einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können. Dies gilt auch für das im Rahmen der deutschen Außenwirtschaftsförderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Netz der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft.

Im ersten Bericht soll auch gesondert über die Umwandlung sowie die Auswirkungen der neuen Struktur informiert werden, um dem Gesetzgeber frühzeitig die Möglichkeit zu geben, einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen und darauf reagieren zu können. Dabei soll auch dargestellt werden, wie die durch Satzungsrecht selbst ausgestaltete Struktur sich in der Zusammenarbeit der Industrie- und Handelskammern auswirkt.

(§ 10a Absatz 7 neu)

Hinsichtlich der Möglichkeit des Bundesgesetzgebers, der Bundeskammer weitere Aufgaben durch Gesetz zu übertragen, hat Absatz 7 lediglich deklaratorischen Charakter. Eine Aufgabenübertragung direkt auf die Bundeskammer könnte sich künftig anbieten, wenn – insbesondere durch Unionsrecht begründet – zum Beispiel gesetzlich ein neues bundesweites Register eingeführt wird und sachlich gerechtfertigt ist. Die Zuständigkeit für ein solches Register selbst kann im Gesetz der Bundeskammer zugewiesen werden, dabei erforderliche Prüfungen oder Zulassungen sind jedoch auch künftig aufgrund der regionalen und sachlichen Nähe auf die regionalen Industrie- und Handelskammern zu übertragen.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass weitere Aufgaben nur durch den Bund übertragen werden können. Eine Aufgabenübertragung durch den Landesgesetzgeber ist ausgeschlossen. Damit ist eine Inanspruchnahme der Bundeskammer durch den Landesgesetzgeber, insbesondere mit Aufgaben der regionalen Industrie- und Handelskammern, ausgeschlossen.

(§ 10a Absatz 8 neu)

Die in § 10 geregelte Möglichkeit, Aufgaben einer IHK auf eine andere IHK zu übertragen, hat sich in der Praxis bewährt und in geeigneten Fällen eine effektive Aufgabenerfüllung durch die IHKs gefördert. Für bundeseinheitlich zu erfüllende Aufgaben kann es sich jedoch anbieten, auch eine Übertragung auf die Deutsche Industrie- und

Handelskammer zu ermöglichen. Insbesondere als Alternative zur Bildung eines öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses auf Bundesebene erscheint eine Aufgabenübertragung auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer effizienter und weniger kostenintensiv. Daher soll der Selbstverwaltung diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Einer weiteren Beschränkung bedarf es dabei nicht, da eine Aufgabenübertragung nur durch die übereinstimmenden Beschlüsse der Vollversammlung der jeweilig übertragenden IHKs einerseits und der Vollversammlung der übernehmenden Bundeskammer, und damit der Gesamtheit aller IHKs, andererseits möglich ist. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl aus Sicht der betroffenen regionalen Kammer als auch aus Sicht der Gesamtorganisation eine solche Übertragung sinnvoll und förderlich ist. Insofern wird diese Entscheidung in die Selbstverwaltung der Betroffenen übertragen. Zudem müssen die Aufsichten der IHKs die Übertragung genehmigen.

(§ 10b neu)

(§ 10b Absatz 1 neu)

Absatz 1 regelt die Rechtsform, die Dienstherreneigenschaft sowie die Befugnis zur Siegelführung der Bundeskammer. Dies entspricht auch den landesrechtlichen Regelungen zu den IHKs. Gleichzeitig wird der Sitz der Bundeskammer geregelt.

(§ 10b Absatz 2 neu)

Die gesetzliche Mitgliedschaft der IHKs in der Bundeskammer wird geregelt. Damit wird auf Bundesebene den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die Vollständigkeit (BVerfGE 146, 164, Rn. 106) in gleicher Weise entsprochen, wie dies bereits auf regionaler Ebene durch die gesetzliche Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 in den IHKs gewährleistet ist. „Nur eine Pflichtmitgliedschaft sichert, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen und fachkundig vertreten werden. Auch mit Blick auf die übertragenen Aufgaben, Prüfungen abzunehmen und Bescheinigungen zu erteilen, sind Fachkunde und Erfahrung aller in der Region tätigen Gewerbetreibenden gefragt. Auch dies rechtfertigt ihre Einbindung in die Kammer im Wege der Pflichtmitgliedschaft“ (BVerfGE 146, 164 Rn. 100). Auf Bundesebene erfordert dies die Einbindung der Gewerbetreibenden aller Regionen, was auch hier nur durch eine gesetzliche Mitgliedschaft der IHKs in der Bundeskammer sichergestellt ist.

Die Aufgabe der Bundeskammer nach § 10a Abs. 2, das Netz der Auslandshandelskammern zu koordinieren, kann durch eine Einbindung der AHKs in die Arbeit der Bundeskammer unterstützt werden. Daher soll der Satzungsgeber berechtigt sein, die auch im DIHK e. V. bestehende Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft von AHKs vorzusehen. Dazu kann in der Satzung eine außerordentliche Mitgliedschaft geregelt und ausgestaltet werden, allerdings darf diese kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht der AHKs enthalten.

(§ 10b Absatz 3 neu)

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer wird durch ihre Mitglieder, die IHKs, finanziert. Dabei sollen alle Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden, neben der Beitragsfinanzierung auch die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen. Die Entscheidung darüber trifft jeweils die Vollversammlung der Bundeskammer in Form von Satzungsrecht, insbesondere eine Beitragsordnung. Soweit die Satzung eine außerordentliche Mitgliedschaft von AHKs vorsieht, dürfen diese allerdings nicht zu Beiträgen, Umlagen oder Sonderbeiträgen herangezogen werden.

Soweit die Deutsche Industrie- und Handelskammer hoheitlich tätig wird, kann sie für ihre Tätigkeit von den Inanspruchnehmenden auf der Grundlage einer Gebührenordnung Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen. Die Vollversammlung entscheidet über diese Gebühren im Rahmen der Kostendeckung. Für andere Tätigkeiten kann die Bundeskammer Entgelte erheben.

Absatz 3 stellt in Satz 4 als *lex specialis* zu § 23 BHO klar, dass die Deutsche Industrie- und Handelskammer nicht nur Zuwendungen gewähren, sondern auch Empfänger von Zuwendungen sein kann. Für Zuwendungen, die im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für das Netz der Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft gewährt werden, bleibt es dabei, dass diese von der Bundeskammer im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheids unter Beachtung des allgemeinen Haushalts- und Zuwendungsrechts an die Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft weitergeleitet werden. Voraussetzung für Gewäh-

zung und Erhalt von Zuwendungen ist jeweils, dass die Zuwendungen im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 10a verwendet werden. Dies ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen und von der Bundeskammer zu prüfen.

(§ 10b Absatz 4 neu)

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt im gesamten staatlichen Haushaltsrecht, damit auch im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung und für die Bundeskammer.

Die Prüfung durch den Bundesrechnungshof bezieht sich bisher für den DIHK e. V. nur auf die Förderung des AHK-Netzes. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterliegt vollständig der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(§ 10b Absatz 5 neu)

Das staatliche Haushaltsrecht gilt für die Deutsche Industrie- und Handelskammer mit der Maßgabe, dass für das Rechnungswesen die kaufmännische Buchführung sinngemäß zur Anwendung kommt. Die BHO gilt insoweit, wie nicht aufgrund von § 105 Absatz 1 der BHO in Verbindung mit § 10b Absatz 5 das genehmigungspflichtige Satzungsrecht der Bundeskammer vorgeht.

(§ 10c neu)

(§ 10c Absatz 1 neu)

In Absatz 1 wird hinsichtlich der Organe der Bundeskammer auf die Regelung zu den Organen der IHK mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses verwiesen. Zusätzlich wird für die Bundeskammer als weiteres Organ der Beschwerdeausschuss nach § 11a Absatz 3 Satz 4 bestimmt. In Absatz 6 wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung ein geschäftsführendes Präsidium zu schaffen und mit Aufgaben zu betrauen, wodurch auch dieses eine Organstellung erhält.

(§ 10c Absatz 2 neu)

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung als Mitgliedervollversammlung. Die Regelungen zur Vertretung der IHKs in der Vollversammlung der Bundeskammer sowie die weitere Ausgestaltung werden der Satzung überlassen. Dabei kann die Satzung die Vertretung der IHKs in der Vollversammlung der Bundeskammer positiv regeln oder diese Regelung den Satzungen der einzelnen IHKs überlassen bzw. auf diese verweisen. Weiterhin kann die Satzung die Rechte von AHKs als außerordentlichen Mitgliedern ausgestalten, ein Stimmrecht ist dabei jedoch auszuschließen.

(§ 10c Absatz 3 neu)

Absatz 3 regelt den Aufgabenkatalog der Vollversammlung. Dabei bleibt das Gesetz grundsätzlich satzungsoffen (BVerwGE 120, 255 ff.). Die Regelungen zum Aufgabenkatalog der Vollversammlung der Bundeskammer beschränken sich daher auf den Mindestvorbehalt in Satz 2. Die Satzung kann auch weitere Aufgaben der Vollversammlung vorsehen.

(§ 10c Absatz 4 neu)

Das Präsidium der Bundeskammer besteht aus dem von der Vollversammlung gewählten Präsidenten sowie aus bis zu 32 weiteren, von den IHKs benannten Mitgliedern. Die Satzung kann Regelungen enthalten zur genauen Anzahl der Präsidiumsmitglieder, soweit sie neben dem Präsidenten 32 nicht übersteigt, und ihrer Benennung durch die IHKs sowie einer möglichen Stimmgewichtung und deren möglichen regionalen Verteilung. Ziel der Regelung ist ein regional ausgewogenes Präsidium. So ist es neben der in der aktuellen Satzung des DIHK e. V. enthaltenen Regelung, wonach die Anzahl der aus den Bundesländern zu benennenden Mitglieder nach der Wirtschaftskraft gestaffelt wird, die Mitglieder selbst jedoch jeweils eine Stimme haben, ebenso zulässig, entsprechend der Zusammensetzung des Bundesrats aus jedem Bundesland zwei Mitglieder in das Präsidium benennen zu lassen, deren Stimmrecht ist jedoch entsprechend der Wirtschaftskraft und der wirtschaftlichen Bedeutung des jeweiligen Bundeslandes zu gewichten. Die Art und Weise der Herstellung der regionalen Ausgewogenheit wird der Satzung der Bundeskammer überlassen.

(§ 10c Absatz 5 neu)

Die Vollversammlung wählt den Präsidenten der Bundeskammer. Voraussetzung ist, dass die Person Mitglied des Präsidiums einer IHK ist. Damit wird sichergestellt, dass es sich um eine aktive Unternehmerin bzw. einen aktiven Unternehmer mit dem Mandat der eigenen IHK-Vollversammlung handelt. Mit Wegfall der Wählbarkeit in die Vollversammlung einer IHK (§ 5 Absatz 2) entfällt auch die Wählbarkeit als Präsident der Bundeskammer.

Die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der weiteren Präsidiumsmitglieder gewählt. Voraussetzung für die Benennung ins Präsidium und damit auch für die Wahl des Vizepräsidenten ist ebenfalls die Mitgliedschaft im Präsidium einer IHK. Diese Voraussetzung muss wie beim Präsidenten während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft im Präsidium der Bundeskammer vorliegen.

(§ 10c Absatz 6 neu)

Soweit die Satzung auch ein geschäftsführendes Präsidium vorsieht und mit eigenen Aufgaben und Rechten ausstattet, kann auch dieses ein Organ der Bundeskammer sein.

(§ 10c Absatz 7 neu)

Der Hauptgeschäftsführer ist das hauptamtliche Organ der Bundeskammer. Er wird von der Vollversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er nimmt rechtlich die Funktion des Dienststellenleiters und des Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern wahr und arbeitsrechtlich vertritt er die Deutsche Industrie- und Handelskammer.

(§ 10c Absatz 8 neu)

Die sonstige rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der Bundeskammer nehmen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer wahr. Die Vertretungsregelungen (z. B. gemeinschaftliche Vertretung) werden durch die Satzung bestimmt.

(§ 10c Absatz 9 neu)

Der Verweis auf § 8 soll klarstellen, dass die Deutsche Industrie- und Handelskammer Ausschüsse bilden und auch mit Personen besetzen kann, die nicht wählbar nach § 5 Absatz 2 sind.

Zu Nummer 6

Mit der Einfügung in § 11 Absatz 2 Nummer 4a wird klargestellt, dass auch Beschlüsse der Vollversammlung der IHK, mit denen gemäß § 10 Absatz 1 i.V.m. § 10a Absatz 8 neu Aufgaben auf die Bundeskammer übertragen werden, der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht der IHK bedürfen. Diese Einfügung ist in einer gesonderten Nummer des Absatzes 2 zu regeln, da die Nummer 4 nur die Aufgabenübertragung und die Aufgabenübernahme zwischen IHKs betrifft, die neuen Nummer 4a hingegen die Aufgabenübertragung auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer.

Zu Nummer 7

(§ 11a neu)

(§ 11a Absatz 1 neu)

Als bundesunmittelbare Selbstverwaltungskörperschaft unterliegt die Deutsche Industrie- und Handelskammer der Aufsicht durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium. Auf § 11 Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen. Abweichende Regelungen durch oder aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

Die in Satz 3 genannten Beschlüsse über Satzungen und zur Übertragung von Aufgaben nach § 10a Absatz 8 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

(§ 11a Absatz 2 neu)

In Absatz 2 wird der Bundesanzeiger als Bekanntmachungsorgan für die Deutsche Industrie- und Handelskammer geregelt.

(§ 11a Absatz 3 neu)

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Grundrechtsrelevanz der Mitgliedschaft der IHKs in der Dachorganisation für die gesetzlichen Mitglieder der IHKs hingewiesen. Für die gesetzliche Mitgliedschaft in den IHKs hat das Bundesverfassungsgericht auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen. „Die Pflichtmitgliedschaft zwingt außerdem nicht dazu, es hinnehmen zu müssen, wenn der Pflichtverband und seine Organe die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überschreiten. Dagegen kann jedes Mitglied fachgerichtlich vorgehen, wie dies auch tatsächlich praktiziert wird“ (BVerfGE 146, 164 Rn. 109). Durch die gesetzliche Anordnung der Mitgliedschaft der IHKs in der Bundeskammer entfällt der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Austrittsanspruch der gesetzlichen Mitglieder gegen ihre IHK bei einer Kompetenzverletzung der Dachorganisation. Um den Grundrechtsschutz des gesetzlichen Mitglieds der IHK auf der Ebene der Dachorganisation auf demselben Niveau wie auf der Ebene der IHK sicherzustellen, ist der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte und vom DIHK e. V. in seiner Satzung umgesetzte Klageanspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen des Dachverbands auch gegenüber der Bundeskammer in das Gesetz übernommen worden.

Vor Erhebung der Klage auf Unterlassung ist das Bestehen des Anspruches nach Satz 1 in einem Beschwerdeverfahren nachzuprüfen. Absatz 3 sieht das Beschwerdeverfahren insoweit als Vorverfahren zum Klageverfahren vor. Zudem hat die Bundeskammer einen Beschwerdeausschuss einzurichten, der nach § 10c Absatz 1 Satz 2 auch Organ ist. Um die Wirksamkeit des Vorverfahrens zu gewährleisten, bestimmt Absatz 3, dass die nähere Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in einer Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zu regeln und diese Satzung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu genehmigen ist (§ 11a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6).

Letztlich kommt es in Zukunft unabhängig von der Rechtsform des DIHK e. V. und der DIHK entscheidend darauf an, dass die strengen Anforderungen der Rechtsprechung an Äußerungen zur Artikulation des Gesamtinteresses, die durch das Änderungsgesetz nicht in Frage gestellt werden, konsequenter als bisher beachtet werden.

Zu Nummer 8

(§ 13c neu)

(§ 13c Absatz 1 neu)

Absatz 1 ordnet die Umwandlung des bestehenden DIHK e. V. in die Deutsche Industrie- und Handelskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mittels identitätswahrendem Formwechsel an. Der Umwandlungsvorgang vollzieht sich nicht nach dem Umwandlungsgesetz, sondern Absatz 1 regelt für den DIHK e. V. den Formwechsel in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierdurch wird für den DIHK e. V. nicht die abschließende Aufzählung der Rechtsträger in § 191 Absatz 2 UmwG um Körperschaften des öffentlichen Rechts allgemein erweitert. Vielmehr wird nur der Formwechsel in die Deutsche Industrie- und Handelskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Einhaltung der weiteren Vorgaben des § 13c dieses Gesetzes angeordnet.

Diese Form der Errichtung ist die effizienteste, sparsamste und wirtschaftlichste Vorgehensweise, da so die durch die IHKs bereits finanzierten und unterhaltenen Strukturen und Werte übernommen und weitergenutzt werden können. Eine erneute finanzielle Inanspruchnahme der IHKs und damit auch ihrer gesetzlichen Mitglieder als Beitragszahler für die Errichtung der Körperschaft auf Bundesebene wird so vermieden.

Die Satzung der Körperschaft muss spätestens bis zum 30. September 2022 von den IHKs im Rahmen der Vollversammlung des DIHK e. V. entsprechend der Vorgaben dieses Gesetzes beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt sein. Die Vorgabe des Quorums bezieht sich auf die Gründungssatzung und lässt die Kompetenz des Satzungsgebers unberührt, für Satzungsänderungen ein anderes Quorum vorzusehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist als Aufsichtsbehörde für die Genehmigung der Satzung und die Bekanntmachung zuständig.

(§ 13c Absatz 2 neu)

Die Errichtung der Bundeskammer durch Formwechsel des DIHK e. V. vermeidet eine Vermögensübertragung mit allen damit verbundenen Problemstellungen. Absatz 2 stellt daher klar, dass es zu keinem Rechtsträgerwechsel kommt, sondern der bisherige Rechtsträger lediglich in einer neuen, nun öffentlich-rechtlichen Rechtsform fortbesteht. Einer Übertragung oder Auseinandersetzung des Vermögens des DIHK e. V. bedarf es daher nicht.

Die Identität des Rechtsträgers bleibt gewahrt, er erhält nur eine neue Organisationsform. Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse des DIHK e. V. hat der Formwechsel nicht. Sämtliche Rechtspositionen bleiben bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, müssen nach erfolgtem Formwechsel also weder einzeln auf diese übertragen werden, noch erst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen.

(§ 13c Absatz 3 neu)

Die Anzeige des Formwechsels ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer gegenüber dem Vereinsregister zu veranlassen. Zudem haben sie die Löschung als eingetragener Verein zu beantragen.

(§ 13c Absatz 4 neu)

In Absatz 4 werden die Fristen für die Aufstellung und Prüfung der relevanten Jahresabschlüsse und deren Vorlage an den Bundesrechnungshof und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geregelt. Dabei sollen für das Jahr 2021 ein Jahresabschluss und für das erste Halbjahr 2022 ein Zwischenabschluss erstellt werden. Weiterhin ist die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses 2022 geregelt. Soweit der nach Absatz 1 Satz 3 bestimmte Zeitpunkt nicht mit dem Jahresende 2023 übereinstimmt, ist zu diesem Stichtag ein gesonderter Abschluss zu erstellen und einschließlich des Prüfvermerkes und des Prüfberichtes nebst Erläuterungsteil innerhalb von drei Monaten dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(§ 13c Absatz 5 neu)

Mit dem Wechsel der Rechtsform bleiben die gewählten Organe des DIHK e. V. in der Übergangszeit bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung der Vollversammlung der Bundeskammer als Organe der Bundeskammer im Amt. Dies gilt auch für den zu diesem Zeitpunkt bestellten Hauptgeschäftsführer. In der ersten Sitzung der Vollversammlung der Bundeskammer sollen dann die Organe der Bundeskammer von der Vollversammlung gewählt bzw. bestellt werden. Mit der Wahl bzw. Bestellung der neuen Organe endet die Amtszeit der vom DIHK e. V. „übernommenen“ Organe. Dabei kann Personenidentität zwischen Übergangorganen und den erstmals für die Bundeskammer gewählten bzw. bestellten Organen bestehen. Findet eine Wahl oder Neubestellung nicht in der ersten Sitzung statt, bleiben die bisherigen Personen insoweit im Amt. Die entsprechende Wahl bzw. Neubestellung hat dann unverzüglich zu erfolgen.

(§ 13c Absatz 6 neu)

Die Einzelheiten in Bezug auf den Übergang vom Betriebsrat des DIHK e. V. zum Personalrat der Bundeskammer werden nach dem Vorbild der Errichtung des Medizinischen Dienstes Bund durch das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) (BGBl. I 2019, 2789) geregelt.

(§ 13c Absatz 7 neu)

Bis zur Entstehung und Arbeitsfähigkeit der Bundeskammer nimmt der DIHK e. V. die Aufgaben nach § 10a wahr.

(§ 13c Absatz 8 neu)

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 (8 C 23.19) beinhaltet bereits die Austrittserklärung der verklagten IHK, wodurch diese ohne gesetzliche Pflichtmitgliedschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aus dem DIHK e. V. ausscheidet. Daher ist eine gesetzliche Regelung noch in 2021 erforderlich, um auch für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 die Vollständigkeit auf Bundesebene sicherzustellen.

Die Vollständigkeit auf Bundesebene kann zumindest für die Übergangszeit bis zur Errichtung und Arbeitsfähigkeit der Bundeskammer gesichert werden, in dem die IHKs gesetzlich zur Mitgliedschaft im DIHK e. V. verpflichtet sind. Die Nutzung der bestehenden Struktur auf Bundesebene lediglich unter Anordnung der gesetzlichen Pflicht zur Mitgliedschaft ist von geringem Umsetzungsaufwand. Es entstehen dadurch zunächst keine Kosten für die Errichtung oder Umwandlung des Dachverbands. Die bewährten Strukturen und Gremien können genutzt und fortgeführt werden. Die Umwandlung in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts kann so ausreichend vorbereitet werden.

Eine Pflichtmitgliedschaft der IHKs und somit die (mittelbare) Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden im DIHK e. V. ist aber nur solange grundrechtlich zumutbar, wie konkrete Gefahren für zukünftige Kompetenzüberschreitungen durch den DIHK e. V. ausgeräumt sind. Die Pflichtmitgliedschaft im DIHK e. V. während der Übergangszeit wird daher von weiteren Maßnahmen flankiert, um die Rechte der gesetzlichen Mitglieder der IHKs auch in der Übergangszeit zu gewährleisten und Kompetenzüberschreitungen effektiv zu verhindern. So steht der DIHK e. V. unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Absatz 9 neu). Diese Rechtsaufsicht betrifft nicht nur Satzungsänderungen, die nur noch mit Genehmigung zulässig sind, sondern auch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der sonstigen Maßnahmen. Demzufolge unterfällt auch die Frage der Einhaltung der Kompetenzgrenzen des § 1 Absatz 1 IHKG in Bezug auf öffentliche Äußerungen oder Stellungnahmen des DIHK e. V. der Rechtsaufsicht und stellt so bereits während der Übergangsphase eine effektive Kontrolle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sicher. Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben nach Absatz 10 zudem gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. einen Anspruch auf Unterlassung, soweit der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Der Anspruch kann vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden. Auch das in der DIHK e. V. Satzung geregelte Beschwerdeverfahren (Absatz 10 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 bis 6) dient der Durchsetzung der Mitgliederrechte.

(§13c Absatz 9 neu)

Bereits während der Übergangszeit soll der DIHK e. V. der Rechtsaufsicht des Bundes unterliegen und durch den Bundesrechnungshof geprüft werden.

Über den Aufgabenkatalog in § 10a hinaus, der in der Übergangsphase direkt Anwendung auch auf den DIHK e. V. findet, soll bis zur Errichtung der Bundeskammer die Satzung des DIHK e. V. in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens fortgelten.

Soweit in der Übergangsphase ein Bedarf für eine Änderung oder Anpassung der Satzung des DIHK e. V. besteht, ist eine solche nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wirksam. Soweit eine Änderung notwendig ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch auf eine Anpassung an die §§ 10b bis 10c hinwirken.

Die Satzung sowie jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(§ 13c Absatz 10 neu)

Der in § 11a Absatz 3 für die Deutsche Industrie- und Handelskammer geregelte Klageanspruch der IHKs und ihrer gesetzlichen Mitglieder soll bereits in der Übergangszeit auch gegenüber dem DIHK e. V. bestehen, da in diesem Zeitraum die IHKs gesetzlich zur Mitgliedschaft im DIHK e. V. verpflichtet sind. Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren vor Erhebung der Klage nach § 11a Absatz 3 Satz 3 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(§ 13d neu)

(§ 13d Absatz 1 neu)

Die Vorschrift regelt das weitere Verfahren sollte die Gründungssatzung der Bundeskammer nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bis zu dem vorgesehenen Stichtag nach § 13c Absatz 1 Satz 2 (30. September 2022) beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt werden oder die Satzung nicht genehmigungsfähig sein. Tritt einer der beiden vorgenannten Fälle ein, sieht Satz 1 eine Verordnungsermächtigung vor, nach der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese fehlende Gründungssatzung unverzüglich durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen hat.

Satz 3 enthält ergänzende Regelungen für den Fall der Vorlage einer nicht genehmigungsfähigen Satzung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Wird eine nicht genehmigungsfähige Satzung bis spätestens 3 Monate vor dem Stichtag (30. September 2022) vorgelegt, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuvor auf die Umstände der fehlenden Genehmigungsfähigkeit hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung bis zum Stichtag zu geben.

(§ 13d Absatz 2 neu)

Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 auf den Beschluss der Beitragsordnung nach § 10b Absatz 3 Satz 1 und das Finanzstatut nach § 10b Absatz 5 Satz 2. Anders als nach Absatz 1

sind diese Satzungen für die Errichtung der Bundeskammer nicht unmittelbar für die Gründung notwendig und können daher zeitlich nachgelagert werden. Darüber sollte auch die Vollversammlung der Bundeskammer letztlich entscheiden. Da der Beschluss und die Genehmigung der Satzungen aber für die Funktionsfähigkeit der Bundeskammer erforderlich sind, sieht Absatz 2 für die Beschlüsse eine Frist vor. Werden die Beitragsordnung und das Finanzstatut nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in § 13c Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt, d.h. wirksam werden der Gründungssatzung, beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt oder sind die vorgelegten Satzungen nicht genehmigungsfähig, greift auch für diese Satzungen die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Satz 1. Für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts nach § 13c Absatz 1 Satz 3 im Falle einer Gründungssatzung, die nach Absatz 1 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassen wurde, tritt an die Stelle der Genehmigung das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen treten einheitlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung, das am 12. Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurde, sollen Gesetze möglichst zum 1. Tag eines Quartals in Kraft treten. Ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2021 ist für das Gesetzesvorhaben avisiert. Jedenfalls soll das Gesetz aber nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens schnellstmöglich in Kraft treten, um bestehende Rechtsunsicherheiten aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beseitigen und umgehend mit der Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer beginnen zu können. Ein Inkrafttreten erst zum folgenden Quartal (1.10. bzw. 1.1.) würde dem entgegenstehen.

